

Entscheidungen der OLG zur Grundrentenproblematik

OLG	Datum	AZ	auszugleichen?	verfestigt?	Ausgl auch wenn unwirtschaftlich?	Ausgleich wenn geringwertig?	Ausgleich wenn bedeutungslos?	sVA-Vorbehalt	Bemerkung
			§ 2 I, 2	§ 19 II Nr. 1	§ 19 II Nr. 3	§ 18 II			
Bamberg	02.11.2022	2 UF 136/22	ja	ja	nein	ja	nein		LS: 4. Eine fehlende Ausgleichsreife wegen Unwirtschaftlichkeit gem. § 19 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG liegt nur vor, wenn die Nichtteilhabe an dem zu übertragenden Anrechtsteil aus dem Grundrentenzuschlag zum Entscheidungszeitpunkt bereits wegen der Einkommensanrechnung feststeht oder sicher prognostiziert werden kann. LS: 5. Eine Hochrechnung über mehrere Jahre durch Fortschreibung des bisherigen durchschnittlichen Erwerbs von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum voraussichtlichen Renteneintritt überdehnt die heranzuziehende Prognosebasis.
Hamm	12.10.2022	13 UF 78/22	ja	ja	ev.				LS: 2. Die Berücksichtigung im Wertausgleich bei der Scheidung scheidet auch nicht an § 19 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG. Der Ausgleich kann aber unwirtschaftlich i.S.d. § 19 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG sein.
Brandenbg.	27.09.2022	9 UF 87/22	ja		ja				RN 25: Wird aufgrund der Einkommensanrechnung keine Rentenzahlung aus den übertragenen Grundrentenentgeltpunkten erfolgen, würde sich ein Ausgleich nicht zugunsten des Ausgleichsberechtigten auswirken und somit für ihn unwirtschaftlich im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG sein. Der Senat folgt darin den hierzu bislang ergangenen obergerichtlichen Entscheidungen (erstmalig OLG Frankfurt so in 2 in FamRB 2022, 300 veröffentlichten Entscheidungen; ferner OLG Bamberg v. 10.08.2022 – 2 UF 88/22; OLG Oldenburg v. 04.08.2022 – 11 UF 76/22).
Brandenbg.	06.10.2022	9 UF 28/21	ja						RN 15: Zudem kann angesichts der vorliegenden wirtschaftlichen und insbesondere rentenrechtlichen Verhältnisse der beteiligten Ehegatten nicht abschließend bestimmt werden, ob sich der Versorgungsausgleich aus Sicht der Antragstellerin als unwirtschaftlich darstellt, § 19 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG; vielmehr sprechen die vorliegenden Auskünfte eher dafür, dass (auch) die Antragstellerin auf die Grundrentenentgeltpunkte im Alter angewiesen sein dürfte. In diesem Falle hat es bei der Durchführung eines internen Ausgleichs gemäß § 10 Abs. 1 VersAusglG auch hinsichtlich der durch den Antragsgegner erworbenen Grundrentenentgeltpunkte bzw. -/Ost zu verbleiben.
FfM	15.09.2022	4 UF 121/22	ja		ev.				LS2: 2. Ob § 19 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG (fehlende Ausgleichsreife wegen Unwirtschaftlichkeit des Ausgleichs) zur Anwendung gelangt (vgl. OLG Frankfurt, 25. Mai 2022 - 7 UF 4/22 und 2 UF 83/22), bedarf keiner Entscheidung, wenn der maßgebliche Grenzwert des § 97a Abs. 4 S. 3 SGB VI für die Vollarrechnung von Grundrenten-Entgeltpunkten beim Rentenbeginn des ausgleichsberechtigten Ehegatten nicht überschritten werden wird.
Brandenbg.	26.08.2022	13 UF 102/22	ja						LS4:4. Aufgrund des automatisierten Datenabgleichs im Rahmen des Einkommensanrechnungsvorganges gem. § 97a Abs. 2, 6 SGB VI fehlt es an einem dem § 18 Abs. 2 VersAusglG zugrundeliegenden erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.
Bamberg	10.08.2022	2 UF 88/22	ja		ev.	ja			LS2: 2. Eine fehlende Ausgleichsreife wegen Unwirtschaftlichkeit gem. § 19 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG liegt nicht vor, wenn die Nichtteilhabe an dem zu übertragenden Anrechtsteil aus dem Grundrentenzuschlag nicht mit ausreichender Sicherheit zum Entscheidungszeitpunkt prognostiziert werden kann, sondern eine solche Annahme rein spekulativ wäre.
Brandenbg.	09.08.2022	10 UF 15/22	ja						
Oldenburg	04.08.2022	11 UF 76/22	ja	nein				ja	RN 19: Aufgrund der weitreichenden Anrechnungsvorschriften ist es aber völlig ungewiss, ob sowie ggf. in welcher Höhe die Antragstellerin nach Renteneintritt jemals Leistungen aus dem Grundrentenzuschlag erhalten wird.
Nürnberg	03.08.2022	7 UF 534/22	ja			nein			
FfM	25.07.2022	7 UF 74/22	ja	ja	nein				LS2: 2. Der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung stellt ein separates und somit werterhöhendes Anrecht im Sinne von § 50 Abs. 1 Satz 1 FamGKG.
FfM	21.07.2022	6 UF 108/22	nein						RN14: Der Zuschlag nach § 76g SGB VI ist kein auszugleichendes Anrecht nach § 2 Abs. 2 VersAusglG. Dies ergibt sich aus der Auslegung der einzelnen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 VersAusglG und einer Gesamtinteressenabwägung unter Berücksichtigung der Ausgestaltung der Rechtsgrundlage in §§ 76g, 97a SGB VI und den der Zwecksetzung des § 97a SGB VI entgegenstehenden Folgen in Fällen des nach §§ 19 Abs. 2, 4 VersAusglG gebotenen Ausgleichs nach §§ 20 ff. VersAusglG.
Brandenbg.	20.07.2022	13 UF 72/22	ja	ja					
FfM	06.07.2022	4 UF 111/22	ja			ja			
FfM	16.06.2022	7 UF 183/21	ja	ja	nein				LS: Steht anhand der Auskünfte zu den Rentenansprüchen der Eheleute fest, dass die Übertragung von Zuschlägen für langjährig Versicherte (sog. Grundrenten-Entgeltpunkte) beim ausgleichsberechtigten Ehegatten nicht zu Auszahlung von Rente führen wird, findet der Versorgungsausgleich bei Scheidung nicht statt. Die auch Renteneinkünfte betreffende Einkommensanrechnung gem. § 97a SGB VI führt zu fehlender Ausgleichsreife im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG.

Entscheidungen der OLG zur Grundrentenproblematik

			auszugleichen?	verfestigt?	Ausgl auch wenn unwirtschaftlich?	Ausgleich wenn geringwertig?	Ausgleich wenn bedeutungslos?	sVA-Vorbehalt	Bemerkung
OLG	Datum	AZ	§ 2 I, 2	§ 19 II Nr. 1	§ 19 II Nr. 3	§ 18 II			
Braunschweig	30.05.2022	2 UF 66/22	ja	ja		ja			LS1: 1. Nach der gesetzlichen Neuregelung des § 120f Abs. 2 Nr. 3 SGB VI im sog. „Grundrentengesetz“ sind in der Ehezeit erworbene Anrechte in Gestalt von „Entgeltpunkten für langjährige Versicherung“ als gesonderte Anrechte neben anderen Anrechten aus dem System der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Folge zu betrachten, dass eine Zusammenrechnung nicht erfolgen darf.
FfM	25.05.2022	7 UF 4/22	ja	ja	nein			ja	LS: Der Ausgleich eines Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (sog. Grundrenten-Entgeltpunkte) ist für die ausgleichsberechtigte Person nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG unwirtschaftlich, wenn diese wegen der besonderen Einkommensanrechnung nach § 97a SGB VI sehr wahrscheinlich keine Rentenzahlungen aus dem übertragenen Anrecht wird erhalten können. In einem solchem Fall ist das Grundrenten-Anrecht als nicht ausgleichsreif anzusehen, so dass ein Wertausgleich bei der Scheidung gemäß § 19 Abs. 1 VersAusglG nicht stattfindet.
Nürnberg	06.05.2022	11 UF 283/22	ja	ja		ev. nein			LS: Für den Grundrentenzuschlag nach § 76g SGB VI ist eine gesonderte Bagatelprüfung nach § 18 VersAusglG durchzuführen, weil es sich um einen selbständigen Teil des bei der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Anrechts handelt.
Koblenz	04.03.2022	7 UF 46/22	ja			ja	nein		LS d.Verf.: GrundrentenEP sind gesondert auszuweisen und zu teilen.
Strube, Julie	Aufsatz	NZFam 22, 717							
Siede, Walter	Aufsatz	FamRB 22, 256							
Wick, Hartmut	Aufsatz	FuR 22, 512							
Borth, Helmuth	Aufsatz	FamRZ 22, 1341							
Ruland, Franz	Aufsatz	SGB 2022, 580							
Wick, Hartmut	Aufsatz	FuR 21, 78							
Ruland, Franz	Aufsatz	NZZ 21, 241							
Bachmann, Edda	Aufsatz	FamRZ 20, 1609							
Borth, Helmuth	Aufsatz	FamRZ 20, 1609							